



# BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

## Bundeskammer der Gewerblichen Wirtschaft

Bundeskammer A-1045 Wien · Postfach 197

An das  
Präsidium des  
Nationalrates

PARLAMENT  
1017 Wien

*Zur Kenntnis gebracht am 16. Okt. 1989*

Datum: 16. OKT. 1989

*17. Okt. 1989*

*H. Pöhl  
H. Pöhlner*

Ihre Zahl/Nachricht vom

Unsere Zahl/Sachbearbeiter  
Fp 341/87/Dr.Z/Pe  
Dr. Zacherl

Bitte Durchwahl beachten  
Tel. 501 05/ 4460  
Fax 502 06/ 250

Datum  
13.10.89

Betreff

Bundesgesetz über die Errichtung, Verwaltung und Beaufsichtigung von Pensionskassen und über die Abänderung des Kreditwesengesetzes, des Versicherungsaufsichtsgesetzes, der Gewerbeordnung 1973, des Einkommensteuergesetzes 1988, des Körperschaftsteuergesetzes 1988, des Gewerbesteuergesetzes 1953, des Vermögensteuergesetzes 1954 und des Versicherungssteuergesetzes 1953 (Pensionskassengesetz - PKG)

Einem Ersuchen des Bundesministeriums für Finanzen entsprechend beehren wir uns, Ihnen in der Anlage 25 Exemplare der zu dem im Betreff genannten Entwurf abgegebenen Stellungnahme zur gefälligen Kenntnisnahme zu übermitteln.

Mit dem Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Für den Generalsekretär:

Beilagen



# BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

## Bundeskammer

Bundeskammer · A-1045 Wien · Postfach 197

Ergeht an:

- |                             |                                  |
|-----------------------------|----------------------------------|
| 1.) alle Landeskammern      | 6.) Hrn.Gen.Sekr.Stv.Dr.Reiger   |
| 2.) alle Bundessektionen    | 7.) Präsidialabteilung           |
| 3.) Sp-,Wp-,RGp-Abt.        | 8.) Presseabteilung              |
| 4.) Ref.f.Konsumgen.        | 9.) alle Mitgl.d.Fp.-Ausschusses |
| 5.) Hrn.Gen.Sekr.DDr.Kehrer |                                  |

Ihre Zahl/Nachricht vom

Unsere Zahl/Sachbearbeiter  
**Fp 341/87/Dr.Z**  
**Dr. Zacherl**

Bitte Durchwahl beachten  
 Tel. 501 05/ 4460  
 Fax 502 06/ 250

Datum  
**13.10.1989**

Betreff

**Bundesgesetz über die Errichtung, Verwaltung und Beaufsichtigung von Pensionskassen und über die Abänderung des Kreditwesengesetzes, des Versicherungsaufsichtsgesetzes, der Gewerbeordnung 1973, des Einkommensteuergesetzes 1988, des Körperschaftsteuergesetzes 1988, des Gewerbesteuergesetzes 1953, des Vermögensteuergesetzes 1954 und des Versicherungssteuergesetzes 1953 (Pensionskassengesetz - PKG)**

In der Anlage übermittelt die Bundeskammer den Wortlaut ihrer in obiger Angelegenheit dem Bundesministerium für Finanzen überreichten Stellungnahme vom 9. 10. 1989 zur gefälligen Kenntnisnahme.

**BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT**  
**Für den Generalsekretär:**

1 Beilage

1000/198



# BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

## Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft

Bundeskammer A-1045 Wien  
Postfach  
**197**

An das  
Bundesministerium für Finanzen

Himmelpfortgasse 4-8  
1010 Wien

Ihre Zahl/Nachricht vom	Unsere Zahl/Sachbearbeiter	Bitte Durchwahl beachten	Datum
GZ.23 3700/12-V/14/89 9.8.1989 Betreff:	Fp 341/87/Dr.Z Dr.Zacherl	Tel 501 05/ Fax 502 06/ <b>4460</b>	<b>09.10.89</b>

Bundesgesetz über die Errichtung, Verwaltung und Beaufsichtigung von Pensionskassen und über die Abänderung des Kreditwesengesetzes, des Versicherungsaufsichtsgesetzes, der Gewerbeordnung 1973, des Einkommensteuergesetzes 1988, des Körperschaftsteuergesetzes 1988, des Gewerbesteuergesetzes 1953, des Vermögensteuergesetzes 1954 und des Versicherungssteuergesetzes 1953 (Pensionskassengesetz - PKG)

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft beeckt sich, zu dem mit Note vom 9.8.1989, GZ 21 3700/12-V/14/89, übermittelten Entwurf eines Pensionskassengesetzes folgende Stellungnahme abzugeben:

### A Allgemeines:

Die Bundeskammer begrüßt grundsätzlich diese gesetzliche Initiative, die nach langen Vorberatungen zustande gekommen ist und die dazu beitragen wird, in Ergänzung der gesetzlichen Pensionsversicherung die Altersvorsorge in Österreich auf ein breiteres und sicheres Fundament zu stellen. Der Gesetzentwurf folgt damit, wenn auch etwas verspätet, den Vorbildern im Ausland, insbesondere in der Schweiz und der BRD, wo ergänzende betriebliche Vorsorgemaßnahmen schon seit längerer Zeit eine maßgebliche Bedeutung besitzen. Wenn auch anzumerken ist, daß

der vorliegende Entwurf sowohl hinsichtlich der organisatorischen Struktur als auch der sich daraus ergebenden Administration etwas schwerfällig wirkt und nicht immer den als Vorbild erkannten ausländischen Beispielen zu folgen vermag, so stellt er dennoch insgesamt einen akzeptablen Kompromiß zwischen den bei der Entwurferstellung aufgetretenen Interessensgegensätzen dar. Von der Systematik her erscheint der Gesetzentwurf insofern noch verbesserungsfähig, als der Gesetzesinhalt übersichtlicher und in sich geschlossener dargestellt werden könnte. So sollten nach den allgemeinen Bestimmungen, welche die erforderlichen Definitionen zu beinhalten haben, die Rechtsform und die Konzessionerteilung geregelt werden, anschließend der Bereich der Risiko- und Veranlagungsgemeinschaften der Pensionskasse insgesamt und darauffolgend erst die Bestimmungen über die Rechnungskreise, Haftungsverhältnisse und Verfügungsbeschränkungen eine Regelung finden. Die Bestimmung der Eigenkapitalserfordernisse könnte das letzte Sachkapitel des Gesetzentwurfs bilden.

Die Bundeskammer erlaubt sich darauf aufmerksam zu machen, daß die durch dieses Gesetz möglichen zusätzlichen privaten Pensionsvorsorgen nicht nur Arbeitnehmern, sondern auch selbständigen Erwerbstätigen und Freiberuflern offenstehen sollten. Auch dieser Personenkreis hat ausgehend von der sich immer ungünstiger entwickelnden Altersstruktur, welche sich nachteilig auf das Umlagesystem der gesetzlichen Pensionsversicherung auswirken wird, eine vehementes Interesse daran, für sich Vorsorgemaßnahmen zu treffen. Für die zukünftige Entwicklung der Pensionskassen, seien es betriebliche oder überbetriebliche, kann es ebenfalls nur von Vorteil sein, wenn der potentielle Interessentenkreis möglichst groß ist und die Mindestanzahl der Anwartschaftsberechtigten möglichst rasch erreicht wird. Für diesen Vorschlag spricht weiters, daß Berufslaufbahnen oft von einem späteren Wechsel von unselbständiger zu selbständiger Erwerbstätigkeit gekennzeichnet sind und durch einen derartigen

**Seite 3**

Wechsel der an sich wünschenswerte Verbleib bei einer Pensionskasse nicht in Frage gestellt sein soll. Die Bundeskammer hält es daher für dringend geboten, im Zuge der weiteren Überarbeitung dieses Gesetzentwurfes auch für Beteiligungsmöglichkeiten von Selbständigen an Pensionskassen entsprechend vorzusorgen.

Der Gesetzentwurf wäre auch noch dahingehend zu überprüfen, ob nicht verschiedene Kostenbelastungen, die zu keinen Vorteilen für die Anwartschaftschaft- und Leistungsberechtigten führen, noch vermieden werden können. Da ein Hauptzweck des Pensionskassengesetzes in der Auslagerung von Vermögenswerten aus den Unternehmen in die jeweilige Pensionskasse liegt, was zu einer besseren Sicherheit der Altersversorgungsansprüche und zu einer höheren Flexibilität der Arbeitnehmer führen wird, sollte durch entsprechende großzügige Übergangsbestimmungen die damit verbundene Liquiditätsbelastung der Wirtschaft erleichtert werden.

**Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes:****Abschn. I:****Zu § 1:**

Bei der Bestimmung des Betriebsgegenstandes von Pensionskassen sollte zunächst noch geprüft werden, ob ohne daß die Eigenschaft eines selbständigen Rechtsträgers einer Pensionskasse angetastet wird, eine überbetriebliche Pensionskasse auch die Führung von betrieblichen Pensionskassen übernehmen kann. Des Weiteren scheint es überlegenswert, ob Banken und Versicherungsunternehmen wegen der brancheneinschlägigen Erfahrungen, über die derartige Institute verfügen, bestimmte Teile des Geschäftsbereiches bzw. Tätigkeitsbereiche einer überbetrieblichen oder betrieblichen Pensionskasse übertragen werden können.

Im Abs. 1 sollte es zutreffender heißen: "Eine Pensionskasse ist ein Unternehmen, das nach diesem Bundesgesetz berechtigt ist, Pensionsgeschäfte zu betreiben."

Im Abs. 3 sollte das Betätigungsfeld einer Pensionskasse nicht zu sehr eingeengt werden und neben der reinen Verwaltung der Pensionskasse auch die Durchführung von Pensionskassengeschäften und der damit zusammenhängenden Geschäfte ausdrücklich gestattet sein.

Zu § 2 Abs. 1:

Unter Arbeitnehmern i.S. dieses Gesetzentwurfes sollten jedenfalls auch leitende Angestellte oder Organmitglieder, die zur Vertretung von juristischen Personen nach außen hin befugt sind, zu verstehen sein. Desweiteren wäre klarzustellen, daß die Hinterbliebenen nur aus Anlaß des Todes des Arbeitnehmers Pensionsleistungen erhalten können.

Zu § 2 Abs. 2:

Es sollte besser sinngemäß auf die einschlägige Bestimmung des § 74 Versicherungsaufsichtsgesetz zurückgegriffen werden. Dies ergäbe folgenden Wortlaut:

"Die Pensionskasse hat die Pensionskassengeschäfte im Interesse der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten zu führen und hierbei insbesondere bei der Kapitalanlage auf Sicherheit, Rentabilität und Wertsteigerung sowie auf den Bedarf an flüssigen Mitteln und eine angemessene Mischung und Streuung der Vermögenswerte Bedacht zu nehmen."

Zu § 2 Abs. 3:

Die hier verlangte jährliche Wertsteigerung oder Mindestverzinsung der in der Pensionskasse zusammengefaßten Vermögenwerte, bei deren Nickerreichen der Fehlbetrag aus dem Vermögen der Pensionskasse den Rechnungskreisen gutzuschreiben ist, gibt in dieser Form zu Bedenken Anlaß. Es ist nämlich zu berücksichtigen, daß ein fixer Prozentsatz bei Märkten mit starken Schwankungen durchaus nicht üblich ist und auch sehr problematisch hinsichtlich seiner Auswirkungen sein kann.

## Seite 5

Als Alternative zu der im Gesetzentwurf enthaltenen Regelung wird daher vorgeschlagen, entweder die Festlegung einer Mindestrendite dem jeweiligen Geschäftsplan vorzubehalten oder diese bei gesetzlicher Verankerung von einer mehrjährigen Durchschnittsbetrachtung abhängig zu machen. Bei der zuletzt angesprochenen Lösung ließen sich Fehlbeträge in einem Jahr mit einem überdurchschnittlichen Ergebnis in einem der Folgejahre unschwer kompensieren, sodaß nicht Zufallschwankungen, sondern Stetigkeit bei der Wahrung einer Mindestrendite den Ausschlag gäbe. Sicherzustellen wäre auf jeden Fall, daß die Haftungsfunktion des Eigenkapitals der Pensionskasse bei Unterschreiten der Mindestrendite eine subsidiäre gegenüber der Schwankungsdeckung sein muß.

Zu bestimmen wäre weiters, daß allfällige über der Mindestrendite liegende Veranlagungsergebnisse in den folgenden Geschäftsjahren zuerst dazu heranzuziehen sind, um die durch vorangegangene Fehlbeträge geschmälerte Eigenkapitalsbasis der Pensionskasse wieder aufzufüllen.

Zu § 3 Abs. 2:

Aus systematischen Gründen wäre ein Tausch der Absätze 2 und 3 zu begrüßen, da der Konzernbegriff auch auf die Aktionäre einer betrieblichen Pensionskasse anwendbar ist.

Zu § 3 Abs. 3:

Es ist nicht einsichtig, warum Pensionisten nicht mehr Aktionäre einer Pensionskasse sein sollten; auch ist ungeklärt, wie die Übertragung der Aktien beim Ausscheiden des Arbeitnehmers vonstatten gehen soll. Nach dem derzeitigen Wortlaut des Entwurfes wäre es nicht ausgeschlossen, daß irgendwelche Arbeitgeber oder Arbeitnehmer eine Beteiligung halten.

Zu § 4:

Das letzte Wort in dieser Bestimmung "verwalten" sollte zutreffenderweise durch das Wort "betreiben" ersetzt werden.

Zu § 5:

Die Vorschrift, daß Pensionskassen zusätzlich zum einzuzahlenden Grundkapital zum Zwecke der Risikoabdeckung und der Erhaltung der Funktionsfähigkeit weiteres Eigenkapital im Ausmaß von mindestens 1 v. H. des Gesamtwertes des Vermögens aller von den Pensionskassen verwalteten Rechnungskreise zu bilden haben, geht über das international übliche Erfordernis hinaus. Die Bundeskammer vertritt daher die Auffassung, daß wenigstens bei den betrieblichen Pensionskassen, wo eine Nachschußpflicht des Arbeitgebers vereinbart ist, von der 1 %igen zusätzlichen Kapitalaufstockung Abstand genommen wird. Eine solche Maßnahme empfiehlt sich umso mehr, wenn im Gegensatz zur geltenden Gesetzeslage die Steuerfreiheit der Pensionskassen auf das in den Rechnungskreisen gebundene Vermögen bzw. des daraus erfließenden Einkommens weiter eingeschränkt werden soll. Nicht geeignet als Bemessungsgrundlage für die in Aussicht genommene Mindestkapitalausstattung ist die Höhe des Gesamtvermögens der Rechnungskreise. Anstelle des Vermögens sollte vielmehr die Höhe aller jener Verpflichtungen herangezogen werden, die nicht durch eine Rückdeckungsversicherung gedeckt sind. Bei der Mindestkapitalausstattung wäre des weiteren die Schwankungsrückstellung in vollem Ausmaße zu berücksichtigen.

Zu § 6 Abs. 2:

In der Z. 1 sollte es statt "Standort" richtig "Sitz" heißen. Der in den Z. 4 und 5 verwendete Begriff "Geschäftsleiter" ist fehl am Platze, da nunmehr für die Pensionskassen die Aktiengesellschaft als einzige Rechtsform zwingend vorgeschrieben ist. Hier sollte daher ebenso wie im § 7 Z. 2 und 4 bis 6 und im § 35 Z. 3 der aktienrechtliche Begriff "Vorstand" verwendet werden.

## Seite 7

Zu der Z. 6 ist zu bemerken, daß daraus nicht zu entnehmen ist, welche Voraussetzungen eine im Aufbau befindliche Pensionskasse zu erfüllen hat bzw. innerhalb welchen Zeitraumes die vorgeschriebene Mindestanzahl von Anwartschafts- und Leistungsberechtigten erreicht werden muß. Zur Vermeidung von Härten sollte für den Aufbau doch ein mehrjähriger Zeitraum vorgesehen werden.

Die Z. 7 dürfte sich erübrigen, weil die dort angeführten Grundsätze der Geschäftspolitik ohnehin notwendiger Bestandteil des Geschäftsplanes sind.

Auch die Z. 8 könnte ersatzlos entfallen, weil Statute nicht dem Konzessionsantrag beigelegt werden können. Der Inhalt des Statutes kann nämlich von der Pensionskasse erst später nach Aufnahme des Geschäftsbetriebs bekanntgegeben werden, wobei zu berücksichtigen ist, daß es bei überbetrieblichen Pensionskas- sen nicht nur ein Statut, sondern eine Vielzahl geben wird.

Zu § 7:

Der letzte Halbsatz in der Z. 1 ist wegen der Unbestimmtheit der darin enthaltenen Tatbestandsmerkmale unbedingt zu streichen.

In der Z. 2 liegt ein redaktionelles Versehen vor, da das Wort "nicht" nach der Wortfolge "einer überbetrieblichen Pensionskasse" und nicht nach dem Wort "Geschäftsführer" stehen müßte. Nach Auffassung der Bundeskammer sollten Vorstandsmitglieder betrieblicher Pensionskassen auch über entsprechende Erfahrungen im Bank- und Versicherungswesen oder über ein diesen Erfahrungen adäquates Wissen verfügen.

In der Z. 5 dürfte der Hinweis auf die Einzelprokura vergessen worden sein.

Zu § 8 Abs. 1 Z. 3:

Diese Bestimmung ist zu eng gefaßt und wird auch dem Betriebsgegenstand der Pensionskasse nicht ganz gerecht. Es wird daher folgender Wortlaut vorgeschlagen:

"wenn die Pensionskasse ihre Verpflichtungen gegenüber den Leistungs- und Anwartschaftsberechtigten gröblich verletzt."

Zu § 10:

Die Trennung von beitrags- und leistungsorientierten Rechnungskreisen sollte nicht zwingend vorgeschrieben werden; dies könnte auch im Geschäftsplan durch den Aktuar geschehen. Zutreffender sollte von Rechnungskreisen für beitragsorientierte bzw. leistungsorientierte Pensionszusagen gesprochen werden.

Zu § 11:

Eine Trennung von Veranlagung und versicherungstechnischen Risiken ist strukturell kaum durchführbar und auch nicht zielführend, da Rechnungskreise grundsätzlich eine Veranlagungs- und Risikogemeinschaft bilden sollen. Aus diesem Grund sollte die im § 11 Ab. 2 vorgesehene Veranlagungsgemeinschaft für einen oder mehrere Rechnungskreise, welche zu einer nicht praxisgerechten Zwitterbildung führt, wieder fallengelassen werden. Der Abs. 3 des Entwurfes würde somit zum Abs. 2, der dann folgenden Wortlaut haben sollte:

"Die Bildung mehrerer Veranlagungs- und Risikogemeinschaften innerhalb einer Pensionskasse ist möglich, wenn jede einzelne mindestens 500 Anwartschafts- und Leistungsberechtigte umfaßt und ein Vermögen von mindestens 250 Mill. S verwaltet."

Zu § 12:

Die Beschränkung der Haftungsverhältnisse sollte zum Anlaß genommen werden, der Pensionskasse auch aufzuerlegen, daß sie beim Abschluß von Geschäften angibt, ob und inwieweit ein bestimmter Vermögenskreis hievon betroffen ist.

Zu § 13 Abs. 1:

Die Schutzcharakter besitzenden Verfügungsbeschränkungen im § 13 Abs. 1 könnten sich in der vorgesehenen Form für eine günstige Veranlagung als hinderlich erweisen. So ist es nicht einsichtig, warum bei Veranlagungen in Grundstücken die Aufnahme eines Verbesserungsdarlehens nicht zugelassen werden sollte. Veräußerungs- und Belastungsverbote wären dann verzichtbar, wenn sie im Rahmen der Veranlagungspolitik geschäftsüblich sind.

Zu § 14 Abs. 1:

Da die Herstellung und Aufrechterhaltung eines die dauernde Erfüllbarkeit von Leistungsverpflichtungen sichernden Verhältnisses zwischen Beiträgen und Leistungen Gegenstand des Geschäftsplanes ist, kann diese Bestimmung entfallen.

Zu § 14 Abs. 2:

Durch diese Bestimmung werden die Arbeitgeber auch zur Abfuhr der Arbeitnehmerbeiträge verpflichtet. Da Arbeitgeber in aller Regel mit einer Fülle von administrativen Arbeiten belastet sind, sollte auch die Möglichkeit geschaffen werden, daß die Einhebung der Arbeitnehmerbeiträge direkt durch die Pensionskasse erfolgen kann.

Nicht ausgeschlossen werden sollte auch, daß der Arbeitgeber seine Beiträge im vorhinein leisten kann.

Zu § 15:

Das Statut wird die Höhe der Ansprüche nicht in absoluten Beträgen, sondern nur durch einen Hinweis auf den Geschäftsplan festlegen können.

Die Festlegung der Beiträge und der Leistungen kann nicht Gegenstand eines versicherungsmathematischen Gutachtens sein. Entweder sind die Beiträge festgelegt (im Statut, konform mit der diesem zugrundeliegenden Pensionsvereinbarung), dann sind die damit finanzierbaren Leistungen zu berechnen. Sind dagegen die Leistungen fixiert, dann sind die zu ihrer Erfüllung erforderlichen Beiträge zu kalkulieren. Die notwendigen Grundlagen für die erforderlichen versicherungsmathematischen Berechnungen sind bei beiden Varianten obligatorischer Bestandteil des Geschäftsplans.

Aus diesen Gründen wird folgender Wortlaut vorgeschlagen:

"Die Ansprüche der Anwartschafts- und Leistungsberechtigen auf Leistungen aus der Pensionskasse sind im Statut festzulegen. Die Festlegung der Beiträge und der Leistungen hat nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik auf Grund des jeweiligen Geschäftsplanes zu erfolgen."

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, daß die Definition des Statuts und des Geschäftsplanes im Gesetz erfolgen sollte.

Zu § 16 Abs. 1:

Bei der Führung von gesonderten Konten für jeden Anwartschafts- und Leistungsberechtigten wäre klarzustellen, ob hier die jeweiligen aktiven Dienstnehmer gemeint sind, was angenommen werden kann, da nur für diese Personen Beiträge geleistet werden. In diesem Fall wäre der Ausdruck "Leistungsberechtigte" ent-

**Seite 11**

behrlich, der eher auf Pensionisten zutrifft, für die keine Beiträge mehr zu entrichten sind.

**Zu § 17:**

Diese Bestimmung sollte durch einen zweiten Satz ergänzt werden: "Einzelheiten sind im Statut festzulegen".

Darüber hinaus sollte auch der Arbeitnehmer die Verpflichtung haben, Änderungen mitzuteilen. Dies kann insbesondere bei oder nach Beendigung eines Arbeitsverhältnisses Bedeutung haben.

**Zu § 18:**

Nach Auffassung der Bundeskammer ist nicht im Statut, sondern nur im Geschäftsplan zu regeln, ob und in welchem Ausmaß und in welcher Form Risiken oder Teile von Risiken, für die intern ein genügender Ausgleich nicht besteht, im Wege von Versicherungen abgedeckt werden. Durch eine solche Versicherung tritt jedoch auf keinen Fall eine (teilweise) Auslagerung der Verpflichtungen der Pensionskasse gegenüber Anwartschafts- oder Leistungsberechtigten oder sonstigen Partnern ein, sondern sie bleibt den Genannten gegenüber allein und ausschließlich verpflichtet und haftbar. Der "Versicherer" haftet nur der Pensionskasse. Es kann daher keine "eigenen" Verpflichtungen der Pensionskasse und keine "Verpflichtungen des Versicherers" geben, auf deren Erfüllbarkeit getrennt Bedacht zu nehmen wäre.

Die Bundeskammer schlägt vor, die Bestimmungen der §§ 18 und 28 zu einer einzigen zusammenzufassen, welche dann folgenden Wortlaut haben sollte:

"§ 18 (1) Die Pensionskasse hat für jede einheitliche Risiko- und Veranlagungsgemeinschaft einen Geschäftsplan zu erstellen. Hinsichtlich der versicherungstechnischen Risiken unterliegt der Geschäftsplan den einschlägigen Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes. Ver-

sicherungstechnische Risiken, die die Pensionskasse auf Grund des Geschäftsplans nicht selbst tragen kann, sind über Versicherungsunternehmen abzudecken.

(2) Der Geschäftsplan hat zu umfassen

1. die Arten der angebotenen Leistungen;
2. die Darlegung der Verhältnisse, die für die Wahrung der Belange der Leistungs- und Anwartschaftsberechtigten und die Beurteilung der dauernden Erfüllbarkeit der Verpflichtungen der Pensionskasse erheblich sind.

(3) Der Geschäftsplan sowie jede Änderung des Geschäftsplans bedarf der Bestätigung durch den Aktuar und der Bewilligung durch den Bundesminister für Finanzen."

Zu § 19 Abs. 1:

Es sollte genau bestimmt werden, welches Organ der Pensionskasse den Aktuar für die versicherungsmathematische Überprüfung zu bestellen hat. Auf jeden Fall wäre vorzusehen, daß seine Bestellung der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf.

Zu § 19 Abs. 4:

Die Anordnung in der Z. 1, daß der Aktuar insbesondere zu prüfen hat, "ob die Pensionskasse jederzeit ihre Leistungen erfüllen kann", enthält eine nicht wünschenswerte Unschärfe.

Der Aktuar wird wohl nur in der Lage sein zu prüfen, ob zum jeweiligen Prüfungsstichtag versicherungsmathematische Tatsachen gegeben sind, welche die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen der Pensionskasse gegenüber den Anwartschafts- und Lei-

stungsberechtigten gefährden. Dieser Prüfungsumfang wird allerdings bereits durch die Z. 2 abgedeckt.

Zu § 19 Abs. 6:

Gemäß § 19 Abs. 4 Z. 4 hat der Aktuar zu überprüfen, "ob und in welchem Ausmaß und in welcher Frist der Arbeitgeber aufgetretene Deckungslücken zu schließen hat". Gemäß Abs. 6 sind die Prüfungsergebnisse einmal jährlich in einem versicherungsmathematischen Gutachten festzuhalten, das unter anderem den beitagsleistenden Arbeitgebern zuzustellen ist.

Es ist abzulehnen, daß ein beitagsleistender Arbeitgeber über Nachschußpflichten eines anderen beitagsleistenden Arbeitgebers informiert wird. Darüber hinaus erscheint die Zustellvorschrift des Berichtes gem. Abs. 6 an alle beitagsleistenden Arbeitgeber nicht angemessen.

Es wird daher vorgeschlagen, daß die beitagsleistenden Arbeitgeber höchstens folgende aktuarische Briefergebnisse erhalten: Alle Informationen, die den eigenen Rechnungskreis betreffen, und eine Zusammenfassung der wesentlichsten Ergebnisse, die die Risikogemeinschaft betreffen, in der sich der eigene Rechnungskreis befindet. Dies erscheint durch § 30 Abs. 5 schon ausreichend gewährleistet.

Zu § 19 Abs. 7:

Abs. 7 ist in der vorliegenden Fassung nicht vollziehbar, da der Aktuar unmöglich jede Verletzung irgendeiner Bestimmung dieses Bundesgesetzes oder eines der Statute feststellen kann, sondern nur Verletzungen des Geschäftsplans. Nur diese sollte er, wenn er eine Gefahr daraus befürchtet, der Behörde sofort melden müssen.

Abs. 7 sollte daher lauten:

"Der Prüfaktuar hat dem Bundesminister für Finanzen Verletzungen des Geschäftsplans sowie Tatsachen, die die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen der Pensionskasse gegenüber den Leistungs- und Anwartschaftsberechtigten gefährden, unverzüglich schriftlich anzuseigen."

Zu § 20 Abs. 1:

Festverzinsliche Wertpapiere sollten nicht, wie im Abs. 1 Z. 1 vorgesehen, zum Nominalwert, sondern ebenso wie Aktien und Partizipationsscheine mit dem jeweiligen Börsenkurs zum Bilanzstichtag anzusetzen sein.

In der Z. 3 ist vorgesehen, daß andere Sachwerte, insbesondere Liegenschaften, mit den Verkehrswerten anzusetzen sind, die von Wirtschaftsprüfern festgestellt werden. Nach Auffassung der Bundeskammer sollte die Bewertung von Liegenschaften nicht unbedingt Wirtschaftsprüfern vorbehalten sein, sondern besser durch unabhängige gerichtlich beeidete Sachverständige erfolgen, die vom Aufsichtsrat zu bestellen wären.

Zu § 20 Abs. 2:

Diese Bestimmung ist, was die notwendigen Wertberichtigungen, die bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände anbelangt, ergänzungsbedürftig. Es wird daher vorgeschlagen, hinsichtlich der vorzunehmenden Wertberichtigungen noch zusätzlich anzuordnen, daß auf jeden Fall eine vorsichtige Beurteilung der Werthaltigkeit der einzelnen Vermögensgegenstände unbedingt erforderlich ist und in die Bewertung einzufließen hat.

Zu § 21:

Zunächst ist zu bemerken, daß seitens der Banken und Versicherungen mit der Begründung, es gelte weitreichendere Vorkehrun-

gen gegen eine Ausschüttung nicht realisierter Gewinne zu treffen, eine zweistufige Regelung vorgeschlagen wird, wonach für jeden Rechnungskreis zuerst eine Bewertungsreserve und im Anschluß daran als Ausgleich für schwankende Veranlagungserträge eine Schwankungsrückstellung zu bilden sind. Wenn auch den Vorschlägen der Banken und Versicherungen gute Gründe zuzubilligen sind, so ist die Bundeskammer doch der Auffassung, daß dieses Sicherheitsnetz zu eng geknüpft ist, weil dadurch die Attraktivität und die Leistungsfähigkeit der Pensionskassen zu sehr geschmälert werden könnte. Die Vorstellungen der Banken und Versicherungen, welche hier im Detail nicht näher dargestellt werden brauchen, weil sie dem Bundesministerium für Finanzen schon bekannt sind, können daher von der Bundeskammer nicht geteilt werden.

Nach Ansicht der Bundeskammer sollte die im § 21 Abs. 3 vorgesehene Auflösung der Schwankungsrückstellung, wenn diese 10 v. H. des Vermögens eines Rechnungskreises übersteigt, nicht unbedingt in starrer linearer Form verteilt auf die nächsten 5 Jahre erfolgen. Eine Aussetzung der Auflösung der Schwankungsrückstellung wäre dann vorzunehmen, wenn innerhalb dieses Zeitraumes von 5 Jahren die Schwankungsrückstellung infolge zwischenzeitlichen Unterschreitens der geschäftsplanmäßigen Veranlagungserfolge unter die 10 % Grenze abzusinken droht.

Klargestellt werden müßte weiters, daß in das Rechnungskreisvermögen, welches für die Bemessung des maximalen Ausmaßes der Schwankungsrückstellung heranzuziehen ist, die Schwankungsrückstellung selbst nicht einzurechnen ist.

Nicht einsichtig ist weiters, warum bei Unterschreiten des Veranlagungserfolges die Schwankungsrückstellung nicht sofort zur Deckung des vollen Fehlbetrages herangezogen, sondern wiederum nur verteilt in 5 Jahresbeträgen aufgelöst werden soll.

Zu § 22:

Die Veranlagungsvorschriften vermitteln nach Auffassung der Bundeskammer doch den Eindruck eines etwas engen Korsettes mit nicht allzu viel Bewegungsspielraum für die Pensionskassen. Die Mindestveranlagungsverpflichtung gemäß § 22 Abs. 2, wonach 50 v.H. des in einer Veranlagungsgemeinschaft zusammengefaßten Vermögens in festverzinslichen Wertpapieren des Bundes, der Länder usw. angelegt werden müssen, ist zu hoch gegriffen. Wenn schon nicht von einer Mindestveranlagungsvorschrift überhaupt Abstand genommen werden kann, so sollte wenigstens diese Grenze auf 40 v.H. abgesenkt werden. Desweiteren wird vorgeschlagen, diese Vorschrift als Übergangsbestimmung so zu gestalten, daß verteilt über einen Zeitraum von zehn Jahren diese Pflichtveranlagungen wieder schrittweise abgebaut werden können. Eine derartige Vorgangsweise würde es dann auch erlauben, den sich in Zukunft stark ändernden Kapitalmarktverhältnissen Rechnung zu tragen.

Im Abs. 2 Z. 1 sollte der Prozentsatz von 10 v.H. auf 30 v.H. angehoben werden, da hiedurch eine stärkere Berücksichtigung von nicht fundierten Bankanleihen und eine stärkere Berücksichtigung erstklassiger ausländischer Emittenten möglich wäre.

Die in Abs. 2 Z. 2 vorgesehene Prozentgrenze für Veranlagungen in ertragbringenden Grundstücken und Gebäuden sollte von 15 v.H. auf 25.v.H. angehoben werden. Um zu vermeiden, daß hiedurch ein zu starker Preisauftrieb bei inländischen Liegenschaften ausgelöst wird und es zu einer ungesunden Institutionalisierung des Grundbesitzes kommt, wäre zu gestatten, daß anstatt eines Drittels maximal die Hälfte in ausländischen Grundstücken und Gebäuden veranlagt werden darf.

Im Abs. 2 Z. 3 sind abweichend zu den bei den Vorarbeiten zu diesem Entwurf erhobenen Vorstellungen anstatt 20 % nur mehr 10 % in Forderungen aus Darlehen an Arbeitgeber veranlagbar. Diese weitere Absenkung der Rückveranlagungsbegrenzung wird von der Bundeskammer abgelehnt.

Seite 17

In der Z. 4 wäre eine Ergänzung durch Genußscheine nach dem Beteiligungsfondsgesetz aufzunehmen.

Es sollte bestimmt werden, daß maximal die Hälfte der hier als zulässig angeführten Wertpapiere ausländische sein dürfen, wobei diese Hälfte vom maximal zulässigen Prozentsatz berechnet wird.

Aufzunehmen wäre weiters eine dem § 4 Investmentfondsgesetz analoge Regelung, derzu folge Absicherungsgeschäfte im Inland unter Bedachtnahme auf devisenrechtliche Bestimmungen auch im Ausland möglich sind.

Nicht einsichtig erscheint, warum eine Veranlagung in Geschäftsanteilen von Genossenschaften nicht vorgesehen werden kann, wobei in diesem Zusammenhang die Frage einer Nachschußpflicht zu berücksichtigen wäre.

Zu § 24 Abs. 5:

Diese Bestimmung ordnet u.a. an, daß dann, wenn es bei der Hauptversammlung zu keiner satzungsmäßigen Wahl der Aufsichtsratsmitglieder kommt, das Entsendungsrecht bis zur nächsten Hauptversammlung auf die zuständige Arbeiterkammer übergeht. Diese Regelung, welche zu einer einseitigen Institutionalisierung der Entsendung von Aufsichtsräten führen würde, ist für die Bundeskammer nicht akzeptabel. Der letzte Satz im § 24 Abs. 5 hätte daher zu entfallen.

Zu § 24 Abs. 6:

Die Z. 3 sollte ersatzlos gestrichen werden. Dies ist damit zu begründen, daß dem Vorstand der Pensionskasse kaum noch ein Handlungsspielraum zukäme, wenn selbst der Abschluß eines neuen Statuts, welches ja immer im Fall des Beitritts eines Arbeitgebers zur Pensionskasse zu erstellen ist, der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf.

Im letzten Satz des Abs. 6 sollte es besser lauten: "Die Satzung kann darüber hinaus ....."

Qualifizierte Entscheidungserfordernisse (hier: Aufsichtsratszustimmung) können für die gesamte Pensionskasse nur in der Satzung und niemals in den einzelnen Statuten geregelt werden, da sonst die Agenden des Aufsichtsrats im voraus nicht einmal annähernd umgrenzbar wären.

Zu § 25:

Die Sinnhaftigkeit von Beratungsausschüssen erscheint vor allem in jenen Fällen nicht klar hervorzutreten, in denen es nicht mehrere Veranlagungsgemeinschaften gibt. In den einzelnen Bestimmungen sollte das Wort "Statut" durch "Satzung" ersetzt werden. Bei der Bestellung des Beratungsausschusses i. S. des § 25 Abs. 3 sollte auf Dienstgeber und Dienstnehmer aus dem Kreis der Veranlagungsgemeinschaft Bedacht genommen werden.

Zu § 26 Abs. 2:

Das Fragerecht der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten betreffend ihren jeweiligen Rechnungskreis impliziert, daß der Vorstand der Pensionskasse derartige Fragen auch beantwortet. Da in der Hauptversammlung auch Vertreter anderer Rechnungskreise bzw. Veranlagungsgemeinschaften anwesend sind, erfolgt diese Fragebeantwortung vor diesem großen Forum. Daraus können sich unerwünschte Querinformationen über Details von Rechnungskreisen und Veranlagungsgemeinschaften ergeben, etwa dann, wenn die Frage nach der Qualität und Besicherung der Rückveranlagung des eigenen Rechnungskreises gemäß § 22 Abs. 2 Z. 3 gestellt wird.

Zu § 27:

Hinsichtlich des § 27 Abs. 1 wird folgender geänderter Wortlaut vorgeschlagen:

"Das Statut ist zwischen der Pensionskasse und dem beitretenden Arbeitgeber abzuschließen und hat die Art der Ansprüche der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten gegenüber der Pensionskasse zu regeln."

In Abs. 2 Z. 4 sollte zum Ausdruck kommen, daß Beitrags- oder Leistungsanpassungen bei Auftreten von Deckungslücken in leistungsorientierten Rechnungskreisen sowohl den Arbeitgeber als auch den Arbeitnehmer betreffen.

In der Z. 8 des Abs. 2 ist ein redaktionelles Versehen zu korrigieren und das Wort "Arbeitgeber" durch "Arbeitsverhältnisse" zu ersetzen.

In der Z. 12 sollte richtiger von der Art der Kostenrechnung und der Höhe der Kostenanlastung gesprochen werden.

Die Z. 13 und 15 könnten ersatzlos wegfallen, da der darin angeführte Regelungsbedarf Gegenstand der Satzung bzw. der Geschäftspläne ist.

Zu § 28:

Es wird auf die Ausführungen zu § 18 verwiesen.

Zu § 29 Abs. 1:

Eine Ausrichtung dieser Bestimmung auf die einschlägigen Vorschriften des künftigen Rechnungslegungsgesetzes erschien zweckmäßig.

Zu § 38 Abs. 1 und 3:

Die nach Abs. 1 mögliche bescheidmäßige Übertragung eines Rechnungskreises auf eine andere Pensionskasse ohne deren Zustimmung, verbunden mit deren Eintritt im Sinne einer Gesamtrechtsnachfolge nach Abs. 3, wäre verfassungsrechtlich äußerst bedenklich und sachlich nicht gerechtfertigt.

Daher wäre unbedingt einzufügen: "... auf eine andere Pensionskasse mit deren Zustimmung ...". Darüber hinaus sollte die Möglichkeit eingeräumt werden, daß innerhalb einer bestimmten Frist durch privatrechtlichen Vertrag übertragen werden kann, soweit dies rechtlich noch zulässig ist.

Die im Abs. 3 angeführte Gesamtrechtsnachfolge der Pensionskasse, welche dann eintritt, wenn ein Rechnungskreis auf eine andere Kasse übertragen wird, sollte ausführlicher geregelt werden.

Zu § 39:

Jeder Rechnungskreis ist Teil einer größeren Risikogemeinschaft mit Ausnahme der Sondervermögen und der betrieblichen Pensionskassen, die nicht Konzernpensionskassen sind. Es ist daher notwendig, daß verbliebene Vermögenswerte dieser Risikogemeinschaft zugeschlagen werden, weil diese Risikogemeinschaft umgekehrt auch die Pflicht hat, bei nicht ausreichendem Vermögen Einschüsse an den Rechnungskreis zu leisten.

Lediglich in den oben genannten Ausnahmefällen kann eine Übertragung an den Arbeitgeber oder seine Rechtsnachfolger akzeptiert werden. Subsidiär sollte ein Übertragungsrecht an die Pensionskassengesellschaft vorgesehen werden. Dies ist selbst bei deren nachfolgender Liquidation mangels verbliebenem Rechnungskreis möglich, sodaß das Heimfallsrecht an die Republik entfallen kann.

Zu § 43:

Da für jeden Rechnungskreis ein eigenes Statut aufzustellen ist, ist dessen Veröffentlichung im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" entschieden abzulehnen.

Zu § 47:

Die Übergangsbestimmungen erscheinen in mehrfacher Hinsicht ergänzungsbedürftig, da nicht klar hervorgeht, wann der maßgebliche Übergangszeitraum von zehn Jahren überhaupt beginnen soll und auch nicht geregelt ist, wie die vorhandenen Vermögenswerte festzustellen sind. Zur Vermeidung von Liquiditätsengpässen wäre auch eine schrittweise Übertragung der Vermögenswerte zu ermöglichen; eine allfällige Deckungslücke wäre vom übertragenden Unternehmen allerdings marktgerecht zu verzinsen.

Es bedarf auch noch einer entsprechenden handelsrechtlichen Sonderbestimmung, die u.U. schon im künftigen Rechnungslegungsgesetz berücksichtigt werden könnte, welche bei einer sukzessiven Übertragung von Vermögenswerten für die noch offenen Ansprüche der Pensionskasse eine solche Passivierung der sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten beim übertragenden Unternehmen gestattet, die zu keiner allzu groben Verzerrung des Bilanzbildes führt.

Zu § 48:

Hier ist für bestehende Pensionskassen eine Übergangsfrist bis 31.12.1992 in Aussicht genommen. Diese Pensionskassen sollen innerhalb dieser Frist in eine Aktiengesellschaft umgewandelt werden und ihre Statuten und die Unternehmenstätigkeit dem Pensionskassengesetz anpassen. Auf Grund der hiebei anzustellenden betriebsinternen Überlegungen, insbesondere im Hinblick auf eine Änderung der Besitzverhältnisse bei einer der schon bestehenden Pensionskassen, erscheint eine Ausweitung der Übergangsfrist unbedingt erforderlich. Der Termin sollte daher vom

1.1.1993 auf den 1.1.1995 erstreckt werden. Analog dazu wäre das Datum im § 26 Abs. 5 KöStG auf 31.12.1994 abzuändern.

Sollte eine Verlängerung der Übergangsfrist für bestehende Kas- sen nicht gewährt werden können, müßte jedenfalls in Anlehnung an die Regelung des Pensionskassengesetzes im § 26 Abs. 5 KStG anstelle des 31. Dezember 1991 der 31. Dezember 1992 treten.

Zu Abschnitt V des Entwurfes:

Zu Art. I Z. 1:

Die hier in Aussicht genommene Änderung des § 4 Abs. 4 Z. 2 lit. a EStG 1988 ordnet an, daß Beiträge für Leistungsansprüche nur dann als Betriebsausgabe anzuerkennen sind, wenn diese auch tatsächlich geleistet wurden. Wohl ist es richtig, daß in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage zum Einkommensteuergesetz 1988 darauf hingewiesen wurde, daß die Begriffe "Beiträge" bzw. "laufende Beitragszahlungen" als eine Beschränkung auf die tatsächlichen satzungsgemäßen Überweisungen aufzufassen sind. Dies ändert allerdings nichts daran, daß die nunmehrige gesetzliche Verankerung der damals schon umstrittenen Rechtsauffassung des BMfF im Gesetz von der Bundeskammer abgelehnt wird. Abgesehen davon, daß es sich bei einer solchen Bestimmung um eine Durchbrechung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung handeln würde, entstünden schon bei geringfügigen zeitlichen Zahlungsverzögerungen beim Übergang von einem Veranlagungszeitraum zum anderen steuerliche Nachteile, die diese übertriebene Disziplinierungsmaßnahme als exzessiv überschießend erscheinen lassen. Da nach § 14 Abs. 2 des Entwurfes für verspätete Beitragszahlungen ohnehin Verzugszinsen vorgesehen sind, ist eine zusätzliche steuerliche Sanktion unangebracht.

Die unter lit. bb) angeführte Voraussetzung, daß unterschiedliche Leistungszusagen in einem ausgewogenen Verhältnis zueinan-

derstehen müssen, hat im Einkommensteuerrecht nichts verloren, da derartige Regelungen ins Betriebspensionsgesetz gehören.

Zu lit. cc) ergibt sich die Notwendigkeit mit gebotener Deutlichkeit klarzustellen, daß in dem Limit von 10 % der Lohn- und Gehaltssumme die Versicherungssteuer nicht einzurechnen ist, es sei denn, daß der Begriff "Beiträge" dies ohnehin schon ausschließt, was dann aber in den Erläuterungen angemerkt werden sollte. Weiters wäre auch zu verdeutlichen, daß die Einzahlung des Grundkapitals sowie die Leistung von Gesellschafterzuschüssen an die Pensionskasse zur Erreichung der notwendigen Kapitalausstattung ebenfalls nicht auf die 10 %-Grenze angerechnet werden darf.

Die Bundeskammer beantragt weiters, daß die Einbeziehung der unmittelbar geleisteten Zuwendungen i.S. des § 3 Abs. 1 Z. 15 EStG 1988 in die 10 %-Grenze nach § 4 Abs. 4 Z. 2 lit. a) EStG 1988 wieder rückgängig gemacht wird. Es ist nicht einzusehen, warum etwa Zuwendungen des Arbeitgebers für die Zukunftssicherung von Arbeitnehmern, für die keine Beiträge in die Pensionskasse entrichtet werden, den Rahmen für die Beitragsleistung in die Pensionskasse schmälern sollen. Ebenso schwer verständlich ist es, warum eine Zusatzkrankenversicherung für die Arbeitnehmer, die vom Arbeitgeber bezahlt wird, die möglichen Beitragsleistungen in die Pensionskasse kürzen soll.

Die neue Bestimmung der lit. dd) im § 4 Abs. 4 Z. 1 lit. a) EStG 88 betreffend die Zusagen in leistungsorientierte Rechnungskreise gibt deshalb zu Bedenken Anlaß, weil schon ein geringfügiges Überschreiten der in der lit. cc) genannten Grenze den Totalverlust der Absetzbarkeit der Betriebsausgaben bewirkt. Wesentlich sachgerechter erscheint daher eine Regelung, die vorsieht, daß eben bei Überschreiten der 10 %-Marke nur der überhängige Teil der Zusagen zu keinen abzugsfähigen Betriebsausgaben führt.

Zu Art. I Z. 2:

Die Bundeskammer erlaubt sich darauf aufmerksam zu machen, daß sie nach wie vor der Auffassung ist, daß Arbeitnehmerbeiträge nicht begrenzt als Sonderausgabe, sondern als Werbungskosten behandelt werden sollten.

Abschließend ist zu Abschnitt V zu bemerken, daß § 124 EStG 1988 eine Übergangsfrist bis 1998, § 47 des Entwurfes hingegen eine zehnjährige Übergangsfrist vorsieht und es hier einer entsprechenden Abstimmung noch bedarf.

Zu Abschn. VI:Zu Art. I Z. 2:

Die Einschränkung der Steuerbefreiung auf jenen Teil des Einkommens, welcher aus der Veranlagung des den Rechnungskreisen zuzurechnenden Vermögens stammt, ist nicht unbedenklich, da nicht ausgeschlossen ist, daß auch das außerhalb der Rechnungskreise erwirtschaftete Einkommen gemäß § 2 Abs. 3 des Entwurfes Wertverluste abdecken muß und damit der Altersversorgung dient.

Nach § 6 Abs. 1 Z. 1 a) soll - im Gegensatz zu § 6 Abs. 1 Z. 1 c) der dzt. Fassung - auf die "geleisteten" Beiträge abgestellt werden. Dies würde im Zusammenhang mit Z. 2 leg. cit. bedeuten, daß z.B. ins nächste Jahr verlagerte Zahlungen des Arbeitgebers (z.B. auch Verspätungen) - soweit kein zwingender wirtschaftlicher Grund dafür vorliegt - zur Steuerpflicht der Pensionskasse führen können. Diese nachteilige Steuerwirkung wäre vollkommen unangemessen. Es sollte daher, wie bisher, die Voraussetzung der tatsächlichen Leistung entfallen.

Zu Abschn. VII:

Werden Ansprüche aus Pensionszusagen auf Pensionskassen übertragen, was innerhalb von zehn Jahren zu erfolgen hat, so sind

Zinsen für die noch nicht übertragenen Vermögenswerte zu entrichten. Diese Zinsen sollten nicht als Dauerschuldzinsen Gegenstand einer gewerbeertragsteuerlichen Hinzurechnung gemäß § 7 Z. 1 GewStG sein.

Zu Abschn. IX:

Nach Art. I Z. 1 sollen Beiträge an Pensionskassen der Versicherungssteuer unterliegen.

Ohne hier auf grundsätzliche Einwendungen gegen diese Besteuerung einzugehen, ist darauf hinzuweisen, daß die Pensionskasse gem. § 18 des Entwurfes verhalten sein kann, ihrerseits Risiken durch Versicherungen abzudecken, sodaß insoferne eine Doppelbesteuerung von Teilen der Beiträge eintreten würde. Diese Doppelbesteuerung müßte durch eine entsprechende Befreiungsvorschrift beseitigt werden. Gegebenenfalls wäre klarzustellen, daß es sich in diesen Fällen um Rückversicherungen handelt. Es muß klargestellt sein, daß die Übertragung von Vermögenswerten als Gegenleistung für die Übernahme bestehender Versorgungsansprüche durch eine Pensionskasse nicht der Versicherungssteuerpflicht unterliegt.

Die Bundeskammer ist der Auffassung, daß im Zusammenhang mit dem Pensionskassengesetz ergänzend noch folgende steuergesetzliche Vorkehrungen zu treffen wären:

Im Umsatzsteuergesetz 1972:

Wenngleich Beiträge an Pensionskassen "als Versicherungsentgelt gelten", sind die Umsätze der Pensionskassen nicht notwendig als solche aus Versicherungsverhältnissen (§ 6 Z. 9 lit. c UStG) zu betrachten. Zur Wahrung der Umsatzsteuerfreiheit der Pensionskassenbeiträge wäre daher eine entsprechende umsatzsteuerliche Klarstellung zu treffen.

Im Gebührengesetz 1957:

Zur Pensionskassenveranlagung zählt u.a. auch die Gewährung von Darlehen. Sicherungsgeschäfte dazu wären gem. § 20 Z. 5 GebG nicht befreit. Es sollten daher auch Pensionskassen in den Kreis der im § 20 Z. 5 GebG aufgezählten Einrichtungen aufgenommen werden. Gleicherweise sollten Pensionskassen im § 33 TP 19 Abs. 4 und TP 21 Abs. 2 Z. 2 GebG den Kreditunternehmungen gleichgestellt werden.

Dem do. Wunsche entsprechend werden nach Vervielfältigung dieser Stellungnahme 25 Exemplare dem Präsidium des Nationalrates zur Verfügung gestellt werden.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:

Der Generalsekretär: